

S a t z u n g

der Gemeinde Kodersdorf über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Geh- und Radwege

Aufgrund des § 51 Abs. 5 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432) hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten, die Gehwege und die weiteren in § 3 und 4 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneefall und -anhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten die Bestimmungen dieser Satzung nur für bebaute und durch öffentliche Straßen erschlossene Grundstücke.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind auch für die Sicherheit der nichtöffentlichen Verkehrsflächen innerhalb ihrer Grundstücke verantwortlich (Zugänge zu den Grundstücken und anderen Gemeinschaftseinrichtungen).

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Mieter, Pächter und Nutzer, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück ganz oder teilweise ausüben.
- (2) Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.
- (3) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung, sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Gehwege sind auch Verbindungswege.
Falls solche Gehwege nicht vorhanden sind, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m.
- (2) Radwege im Sinne dieser Satzung sind straßenbegleitend oder selbständig geführte Wege mit Benutzungspflicht für Radfahrer und ihnen gleichgestellte Verkehrsteilnehmer.
- (3) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (4) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zu der Straße, welche ihre Grundstücke erschließt, oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.
- (5) Im Zweifel entscheidet die Gemeindeverwaltung, auf welchen Teil des Geh- bzw. Radweges sich die Verpflichtungen der Straßenanlieger nach dieser Satzung erstrecken.

§ 4

Entwässerungsgräben

Entwässerungsgräben im Sinne dieser Satzung sind alle offenen Gräben zur Ableitung des Oberflächenwassers unabhängig des Ausbauzustandes. Sind mehrere Grundstücke unterhaltspflichtig, so ist jeder Grundstücksbesitzer für den Graben auf seinem Grundstück verantwortlich. Dies trifft auch für Durchlässe zu.

§ 5

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut, Laub und ähnlichem. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sind bei Bedarf, mindestens wöchentlich vor Sonntagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen ohne Aufforderung zu reinigen.

- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in das Straßengerinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.
- (4) Entwässerungsgräben müssen so gepflegt, gereinigt und gewartet werden, daß sie ihrer Zweckbestimmung gerecht werden. Die Böschungen an den Entwässerungsgräben sind bei Bedarf zu mähen.

§ 6

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,50 m Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil des Weges, soweit der Platz dafür ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Das jeweilige Schnittgerinne einschließlich der Straßenwassereinläufe ist freizuhalten.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Fläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf nicht dem Nachbarn zugeführt werden.
- (5) Hydranten, Gullys usw. sind von Schnee und auftauendem Eis freizuhalten.

§ 7

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie vom Verkehrsteilnehmer bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 6 Abs. 1 zu räumende Fläche sowie die Zugänge zur Fahrbahn.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand, Splitt, Kies oder ähnliches Material zu verwenden. Das Streuen mit Asche ist untersagt. Die Kosten trägt der Verpflichtete.
- (3) Bei den in § 3 genannten Flächen ist die Verwendung von Auftausalzen und anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, verboten.

- (4) § 6 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Sind die Absätze 1 und 2 bei großen Schneemassen nicht mehr zu gewährleisten, so sind durch die Gemeindeverwaltung geeignete Maßnahmen einzuleiten.

§ 8

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Bürger gefährdet werden können, sind von den in § 2 genannten Verpflichteten oder von dessen Beauftragten unverzüglich zu entfernen.

§ 9

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertages bis 8.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn tagsüber Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 10

Leistungsunfähigkeit des Verpflichteten

Bei Leistungsunfähigkeit des nach § 2 Verpflichteten, wie körperliches Unvermögen oder Unzumutbarkeit hat er durch Beauftragung Dritter die ihm obliegenden Pflichten wahrzunehmen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 12 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere:
1. Gehwege und die weiteren in § 3 und 4 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 5 reinigt;
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 9 räumt;
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 7 und 9 bestreut;
 4. den Schneeüberhang und die Eiszapfen an Gebäuden nicht entsprechend § 8 entfernt.

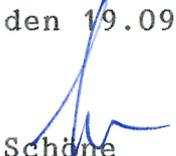
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 2. Halbsatz des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1 000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kodersdorf, den 19.09.1995


Schöne
Bürgermeister



Auf den Aushang dieser Satzung wird in der Kreisausgabe der Sächsischen Zeitung am 28.09.1995 hingewiesen.

Ausgegangen am: 27.09.95 s. Seif.
Abzunehmen am: 06.10.95
Abgenommen am: 09.10.95 s. Seif.